jobcenter Wolfenbüttel

Verteiler
Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Teams 781, 782, 50 TOP, N-pAp, 791,792, 711, WS-Stelle, nachrichtlich SGB XII – Träger Landkreis Wolfenbüttel

Konzept Erwerbsunfähigkeitsverfahren

25. Januar 2016

Verfahrensabsprache mit dem SGB XII-Träger bei amtsärztlich festgestellter Erwerbsunfähigkeit

1. Ausgangslage

Das Zusammenspiel zwischen SGB II - und SGB XII - Träger wurde bereits 2012 festgeschrieben, allerdings stellte sich in der Praxis heraus, dass die Beteiligten aktuell unterschiedlich verfahren. Es ist daher wichtig, das Verfahren noch einmal transparent und verbindlich für alle zu dokumentieren.

2. Ablaufplan

Nach Vorlage des ärztlichen Gutachtens wird folgendes Verfahren festgelegt:
Aufgabe SGB II – Träger:

- Anlage I: ÄG wegen Erwerbsunfähigkeit über 6 Monate oder auf Dauer (identisch mit Anlage IV der Internen Arbeitshilfe 16)

Aufgabe SGB XII – Träger:

- Anlage II: ÄG wegen Erwerbsunfähigkeit über 6 Monate, aber nicht auf Dauer
- Anlage III: AG wegen Erwerbsunfähigkeit auf Dauer

3. Allgemeines

- Der SGB II - Träger vereinfacht das Verfahren durch möglichst umfängliche Informationen, wie z. B. behandelnde Ärzte, Krankenkasse, Rentenversicherungsnummer, evtl. Betreuer etc.

- Beide Träger informieren sich umgehend über die Entscheidung des RV-Trägers.
- Beide Träger halten nach, dass die Verfahrensabsprache in der alltäglichen Praxis eingehalten wird. Zu diesem Zwecke wird das Verfahren 1 x jährlich auf Aktualität geprüft.
- Das Prinzip der Nahtlosigkeit wird auch in umgekehrter Richtung praktiziert, beispielsweise, wenn bei einem nur auf Zeit erwerbsgeminderten Kunden, der sich aktuell im Rechtskreis des SGB XII befindet, die Erwerbsfähigkeit neu überprüft wird. In diesem Fall leistet der SGB XII – Träger bis zur Entscheidung weiter.

gez. Hintze
XXX

gen. Vogel
XXX

jobcenter Wolfenbüttel

Verteiler
Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Teams 781, 782, 50 TOP, N-pAp, 791,792, 711, WS-Stelle, nachrichtlich SGB XII – Träger Landkreis Wolfenbüttel

Anlage II – ÄG wegen Erwerbsunfähigkeit über 6 Monate, aber nicht auf Dauer

25. Januar 2016

Verfahrensabsprache mit dem SGB XII – Träger

Die vorgeschaltete Einholung einer Rentenauskunft und ggfs. die Aufforderung an den Kunden, einen Rentenantrag zu stellen, erfolgt seitens des SGB II – Trägers gemäß

- Anlage I: ÄG wegen Erwerbsunfähigkeit über 6 Monate oder auf Dauer.

Der Ablauf nach Eingang der Entscheidung des RV – Trägers ist mit den untenstehenden Ausführungen identisch. Bei nicht bestehenden Rentenansprüchen gilt der folgende Ablauf:

Ablaufplan nach Eingang der Unterlagen beim SGB XII – Träger

- a) Auffassung des SGB II – Trägers wird geteilt. SGB XII – Träger schaltet gem. § 45 SGB XII den RV – Träger ein. Die dort getroffene Entscheidung ist für alle Träger <u>bindend</u>. Bis zur Entscheidung erfolgt Weiterleistung SGB II nach dem Nahtlosigkeitsprinzip.

- aa) RV stellt Erwerbsunfähigkeit im o. g. Ausmaß fest.

  - Als nicht erwerbsfähiges Mitglied einer BG bleibt der Kunde als Sozialgeldbezieher im SGB II. Der Fall wird in der Fachanwendung ALLEGRO auf den neuen Status umgestellt.
  - Als alleinstehende nicht erwerbsfähige Person bezieht der Kunde künftig Leistungen nach dem 3. Kapitel SGB XII – Hilfe zum Lebensunterhalt - . Die Kostenerstattungsbeträge werden vom SGB II – Träger beziffert.
    <u>Hinweis:</u> Der Umfang der zu erstattenden KV/PV- Beiträge entspricht maximal dem Umfang, der gezahlt worden wäre, wenn der SGB XII – Träger von Beginn an in eigener Zuständigkeit geleistet hätte.

- ab) RV - Träger stellt Erwerbsfähigkeit fest. Kunde verbleibt im Rechtskreis SGB II.

- b) Auffassung des SGB II – Trägers wird nicht geteilt. SGB XII - Träger legt umgehend Widerspruch ein. Dieser ist zu begründen. SGB II – Träger schaltet gem. § 44a SGB II den RV – Träger ein. Der weitere Ablauf entspricht der Variante a).

jobcenter Wolfenbüttel

Verteiler
Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Teams 781, 782, 50 TOP, N-pAp, 791,792, 711, WS-Stelle, nachrichtlich SGB XII – Träger Landkreis Wolfenbüttel

Anlage III – ÄG wegen Erwerbsunfähigkeit auf Dauer

25. Januar 2016

Verfahrensabsprache mit dem SGB XII - Träger

Die vorgeschaltete Einholung einer Rentenauskunft und ggfs. die Aufforderung an den Kunden, einen Rentenantrag zu stellen, erfolgt seitens des SGB II – Trägers gemäß

- Anlage I: ÄG wegen Erwerbsunfähigkeit über 6 Monate oder auf Dauer.

Der Ablauf nach Eingang der Entscheidung des RV – Trägers ist mit den untenstehenden Ausführungen identisch. Bei nicht bestehenden Rentenansprüchen gilt der folgende Ablauf:

Ablaufplan nach Eingang der Unterlagen beim SGB XII – Träger

- a) Auffassung des SGB II – Trägers wird geteilt. SGB XII – Träger schaltet gem. § 45 SGB XII den RV – Träger ein. Die dort getroffene Entscheidung ist für alle Träger <u>bindend</u>. Bis zur Entscheidung erfolgt Weiterleistung SGB II nach dem Nahtlosigkeitsprinzip.

- aa) RV stellt Erwerbsunfähigkeit im o. g. Ausmaß fest.

  - Der Kunde bezieht künftig Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII – Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung - . Die Kostenerstattungsbeträge werden vom SGB II – Träger beziffert.
    <u>Hinweis:</u> Der Umfang der zu erstattenden KV/PV- Beiträge entspricht maximal dem Umfang, der gezahlt worden wäre, wenn der SGB XII – Träger von Beginn an in eigener Zuständigkeit geleistet hätte.

- ab) RV – Träger stellt Erwerbsfähigkeit fest. Kunde verbleibt im Rechtskreis SGB II.

- Auffassung des SGB II – Trägers wird nicht geteilt. SGB XII - Träger legt umgehend Widerspruch ein. Dieser ist zu begründen. SGB II – Träger schaltet gem. § 44a SGB II den RV – Träger ein. Der weitere Ablauf entspricht der Variante a).